



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Betreuung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Für den Fall, dass wir nicht mehr selbst über für uns wichtige Dinge entscheiden können, stehen uns drei rechtliche Instrumente zur Verfügung:

- **Betreuung**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Patientenverfügung**

Wir wollen uns mit den Auswirkungen im einzelnen befassen:



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

BETREUUNG

Wer geistig oder physisch nicht in der Lage war, seine Angelegenheiten zu besorgen, geriet früher unter die Vormundschaft. Seit dem 1.1.1992 gibt es keine Entmündigung und damit keinen Vormund mehr. Es gilt die Betreuung. Der Betreuer muss nur, soweit notwendig, unsere Rechtsgeschäfte erledigen. Durch das Betreuungsgesetz hat der Gesetzgeber die Selbstbestimmung behinderter, alter und gebrechlicher Personen gestärkt.

Der Betroffene ist mit der Anordnung einer Betreuung nicht automatisch (wie bei einer Entmündigung) geschäftsunfähig. Ihm soll möglich viel eigene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit belassen bleiben. Der Betreuer hat ihm zu helfen. Das Vormundschaftsgericht legt Aufgabenbereiche fest und ordnet bei der Betreuungsbestellung ggf. an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, den Aufgabenbereich des Betreuers betreffend, dessen Einwilligung bedarf, d.h. es trifft eine Einzelfallbestimmung, wo der Betreuer letztlich das Sagen hat.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Soweit das Gericht eine besondere Betreuergenehmigung anordnet, sind die ohne Genehmigung des Betreuers abgeschlossenen Geschäfte schwebend unwirksam, bis der Betreuer sie genehmigt. Der Taschengeldparagraph gilt auch hier.

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten. Er bedarf zu bestimmten im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, namentlich für eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, Unterbringung mit Freiheitsentziehung, aber auch Aufgabe der Mietwohnung der vormundschaftlichen Genehmigung.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Der Betreuer ist verpflichtet, den Wünschen des Betreuten so weit möglich zu entsprechen. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat. Damit besteht schon vorab die Möglichkeit einer **BETREUUNGSVERFÜGUNG**, mit der verbindlich Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert werden.

Eine besonderes Formerfordernis ist nicht vorgeschrieben. Man kann also für den Fall der gesetzlichen Betreuung z.B. folgendes bestimmen:

Person des Betreuers, Betreuervergütung, Unterbringungswünsche für ein bestimmtes Altenheim. Man kann aber die Betreuungsverfügung auch mit einer **PATIENTENVERFÜGUNG** für eine bestimmte medizinische Versorgung (keine Blutübertragung), Bestimmungen für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit, Verzicht auf bestimmte Apparatedizin u.a. ergänzen.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Die Bestellung eines Betreuers ist eine behördliche Maßnahme. Sie erfordert regelmäßig Zeit, eine besondere, wenn auch formal einfache Antragstellung, eine Begründung. Das Gericht wird normalerweise den vorgeschlagenen Betreuer wählen, ist aber an den Vorschlag nicht gebunden.

Eine Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch einen geeigneten Bevollmächtigten besorgt werden können.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

VORSORGEVOLLMACHT

Das öffentlich-rechtliche Betreuungswesen ist durch die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht in letzter Zeit zunehmend privatisiert worden. Man hat gelegentlich gegenüber staatlichen Maßnahmen gewisse Vorbehalte. Dem Staat sind privatrechtliche Sondermaßnahmen nicht unlieb, liegen sie doch auf der Ebene der von ihm angestrebten Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit.

Was bewirkt eine Vorsorgevollmacht?

Seit jeher kennen alle Rechtssysteme den Begriff der **VOLLMACHT**. Jemand, der nicht selbst handeln kann oder will, kann jemand anderen Vollmacht geben, für ihn zu handeln.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Von der **Vollmacht** zu unterscheiden ist der **Auftrag**. Beides hängt oft zusammen. Mit dem Auftrag wird der Beauftragte verpflichtet, für den Auftraggeber etwas zu tun. Um aber im Namen des Auftraggebers rechtsgeschäftlich etwas tun zu können, bedarf der Beauftragte zum Handeln gegenüber einem Dritten einer Vollmacht. Vielfach wird aber eine Vollmacht auch unabhängig vom Auftrag erteilt. Z.B. die Vollmacht wird vorsorglich erteilt.

Der Auftrag, damit tätig zu werden, kommt später.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Bei der Vorsorgevollmacht erhält der Bevollmächtigte meist die Vollmacht, erst dann für den Hilflosen zu handeln, wenn die **Hilflosigkeit** eingetreten ist. Erst in diesem Fall hat er Auftrag, die notwendigen Handlungen zu veranlassen, sich für den Heimaufenthalt zu entscheiden oder ob von lebensverlängernden Maßnahmen abzusehen ist, etc...

Die Vollmacht ist aber wirksam schon früher erteilt. Überdies wird der Auftrag zu solchen Entscheidungen meist nicht vertraglich bindend erteilt. Eine Pflicht für den Bevollmächtigten, die ihm auferlegte schwerwiegende Entscheidung zu treffen, wird ohne weiteres nicht anzunehmen sein.

Im Gegensatz dazu ist der vom Vormundschaftsgericht Bestellte verpflichtet, die Betreuung anzunehmen.

Bei der Vollmacht ist es notwendig zu beschreiben, welche Geschäfte der Bevollmächtigte im einzelnen tätigen darf. Häufig weiß man nicht so genau, was alles infrage kommen kann.

Eine zu ausführliche Beschreibung birgt die Gefahr, dass man einzelnes vergisst. Die Vollmacht reicht dann im akuten Einzelfall oft nicht aus und ist wertlos.

Man behilft sich mit einer **GENERALVOLLMACHT**, die allerdings ein besonderes Vertrauensverhältnis oder besondere Maßnahmen gegen einen Missbrauch (z.B. vorbehaltene Verwahrung der Vollmachtsurkunde) voraussetzt. Eine Generalvollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, für die das Gesetz eine Vertretung zulässt. Ausgenommen sind:

- Heirat,
- Adoption,
- Testament und
- Geschäfte des Vollmachtnehmers mit sich selbst, soweit nicht ausdrücklich gestattet.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Damit würde die Generalvollmacht formell auch Vertretungsmacht für den o.g. Fall der Bestimmung des Heimaufenthaltes oder den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen umfassen. Die Rechtsprechung hat im Rahmen der Auslegung von Willenserklärungen schon früher sehr restriktiv die Gültigkeit von Generalvollmachten für die genannten Fälle behandelt.

Nach dem Betreuungsänderungsgesetz ist seit dem 1.1.1999 eine Einwilligung in eine Untersuchung des Geisteszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff mit Lebensgefahr oder der Gefahr länger dauernder gesundheitlicher Schäden auf Grund der Vollmacht nur wirksam, wenn die Vollmacht **schriftlich** erteilt ist und sie die vorgenannten Maßnahmen **ausdrücklich** erfasst.

Entsprechendes gilt für eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind. Überdies bedürfen derartige Maßnahmen (wie im Fall der Betreuung) der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Die **Vollmacht** ist abgesehen von den vorgenannten Fällen grundsätzlich **formfrei**, d. h. sie kann in der Form der Behandlungsanweisung auch mündlich erteilt werden, also gegenüber dem Arzt vor der Operation.

Wenn man die Vollmacht auch für die täglichen Geschäfte, z. B. für das Geldabheben, Postabholen etc. verwendbar machen will, ist die Schriftform erforderlich. Soweit Grundstücksgeschäfte betroffen sind, ist zumindest eine notarielle Beglaubigung (d.i. eine Unterschriftsbestätigung durch den Notar), besser aber eine notarielle Beurkundung (wo der gesamte Inhalt der Vollmacht von notariellen Glauben erfasst wird), notwendig.

Für eine notarielle Beurkundung der Vollmacht erfällt eine halbe Gebühr nach dem Wert des Geschäftes. Dieser beschränkt sich auf einen Höchstwert von 500.000.- € = (Höchstgebühr 403,50 €).



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Die **notarielle Beurkundung** macht die Patientenverfügung nicht wirksamer. Sie ist jedoch Indiz für die Ernsthaftigkeit des Verfügungswillens und der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Es ist Aufgabe des Notars, diese Voraussetzungen mit den Mitteln seiner Wahrnehmung zu überprüfen. Vorsorgevollmachten gewähren meist sehr weitgehende Befugnisse, die der betreuende Bevollmächtigte zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Sie setzen ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Vollmachtnehmer voraus. Eine etwaige Missbrauchsgefahr ist zu bedenken. Um hier etwaige Einschränkungen und Absicherungen vorzusehen, ist der Notar der richtige Ansprechpartner.

Seine Belehrungsmöglichkeiten im Hinblick auf die zu erwartenden Krankheitsabläufe sind dagegen im Regelfall gering. Hier ist ärztliche Beratung vordringlich angezeigt. Der Hausarzt sollte Anregungen geben, in welchem Umfang ärztliche Eingriffe gewünscht oder untersagt werden. Aber auch eine an sich ratsam erscheinende sehr substantiierte Beschreibung der gewünschten Behandlung oder Nichtbehandlung sollte mit Bedacht gewählt werden. Die Anordnung in der Patientenverfügung ist mit der gesetzlichen Neuregelung seit dem 01. September 2009 verbindlich. Starre Regelungen sind nicht immer die besten.

Insofern empfehle ich, neben speziellen Anordnungen allgemeine Überzeugungen und Verhaltensvorstellungen zum Ausdruck zu bringen. Sie ermöglichen dem Arzt, im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten in medizinisch sinnvoller Weise dem Willen des Vollmachtgebers Rechnung zu tragen

Die Verfügung muss im Bedarfsfall vorliegen. Abgesehen von der mündlichen Erklärung vor der Operation, sieht sie der Gesetzgeber in Schriftform vor. Das kann einfach privatschriftlich sein, oder vom Notar beglaubigt oder bei notarieller Beurkundung als Ausfertigung der notariellen Verhandlung. In jedem Fall muss das Schriftstück im Original oder Ausfertigung dem Arzt zur Kenntnis sein. Sie ist im übrigen - jeweils in einer dieser Formen und sogar mündlich – jederzeit widerruflich.

Um die **Verfügbarkeit der Verfügung** sicherzustellen empfiehlt sich, zumindest den ausgewählten Betreuer von seiner Wahl und dem Ort der Aufbewahrung der Verfügung zu unterrichten. Hilfreich wäre auch ein Vermerk in der Brieftasche.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Überhaupt ist eine Fühlungnahme mit dem Bevollmächtigten anratenstwert, um zu erfahren, ob er bereit ist, die für ihn sicherlich nicht einfache Entscheidung über Leben und Tod für Sie zu treffen. Eine generelle Verpflichtung hierfür besteht für den Bevollmächtigten nicht, im Gegensatz zu dem amtlich bestellten Betreuer. Im Falle seiner Ablehnung ist er aber verpflichtet, die Bestellung eines Betreuers anzuregen.

Die Bundesnotarkammer, Postfach 080151, 10001 Berlin, bietet seit 2005 an, in einem **Zentralen Versorgungsregister** Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen – auch nicht beurkundete – zu erfassen, um sie auffindbar zu machen. Auskunft erhalten jedoch nur Gerichte, nicht etwa Ärzte auf Nachfrage. Die Registrierung schafft keinen guten Glauben an fortbestand, Aktualität oder Gültigkeit der Verfügung. Diese muss – wie erwähnt – im Bedarfsfall im Original vorliegen. Der Hinweis auf die Registrierung genügt nicht.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Entsprechendes gilt auch für andere Registrierungsangebote, auch wenn diese erweiterte Auskunftsmöglichkeiten vorsehen.

Nach der seit dem 01. September 2009 geltenden gesetzlichen Neuregelung sind die Anordnungen verbindlich, und zwar „unabhängig von der Art und dem Stadium der Erkrankung“. Die bis dahin geltende Reichweitenbegrenzung, dass einem Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen nur entsprochen werden durfte, wenn der Tod nahe bevorsteht, ist entfallen. Medizinethisch umstrittene Konstellationen des sogenannten Wachkomas oder der Demenz, mit denen oftmals kein nahe bevorstehendes Lebensende verbunden ist, schränken die Geltung der Patientenverfügung nicht mehr ein.

Der Gesetzgeber ordnet jedoch an, dass nach dem Urteil des Arztes in Abstimmung mit dem Bevollmächtigten/Betreuer auf der Grundlage des – **bindenden** – Patientenwillens die Entscheidung getroffen wird. Nahe Angehörige sind – ohne Mitwirkungsbefugnisse – ggfls. zur Ermittlung des Patientenwillens zuzuziehen.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Nachdem wir nun das alles gelernt haben, wollen wir einmal eine übliche Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung durchgehen:

Vorsorge-Generalvollmacht

1. Umfang der Vollmacht

Ich (voller Name, Geburtsdatum und Anschrift)

bevollmächtige hiermit

(voller Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bevollmächtigten)

.....

mich in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Schenkungen kann der Bevollmächtigte nur in dem Rahmen vornehmen, der auch einem Betreuer gestattet ist (§ 1908 i Abs. 2 BGB).

Die Vollmacht gilt insbesondere auch für folgende Bereiche:



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

1.1 Gesundheitssorge

Die Vollmacht umfasst sämtliche Erklärungen, die im Falle vorübergehender oder andauernder eigener Einwilligungs- und Handlungsunfähigkeit gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, Behörden und Gerichten abzugeben oder entgegenzunehmen sind.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen. Dies gilt ungeachtet der Risikoträchtigkeit der bezeichneten Maßnahmen.

Er kann hierzu in die Krankenunterlagen einsehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und dem Krankenhaus verlangen; die jeweils Auskunftsberechtigten werden durch die Vollmacht von der Schweigepflicht entbunden.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

1.2 Aufenthaltsbestimmung

Sollte ich wegen Krankheit nicht mehr für mich selbst sorgen und meinen Aufenthalt krankheitsbedingt nicht selbst bestimmen können, so kann der Bevollmächtigte meinen Aufenthalt bestimmen. Dies schließt ein, meine Wohnung auflösen und mich in einem geeigneten Alten- oder Pflegeheim unterzubringen.

Umfasst ist ferner die Befugnis, mich unter Freiheitsentziehung unterzubringen, sofern und solange das zu meinem Wohl erforderlich ist (§ 1906 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BGB).



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

2. Wirksamkeit der Vollmacht, Innenverhältnis zum Bevollmächtigten

2.1 Die vorstehende Vollmacht soll dann gelten, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung von mir an den Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt; im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht somit bereits jetzt unbeschränkt.

Der Bevollmächtigte kann Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen nach der für einen Betreuer geltenden Vorschriften verlangen.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

3. Sonstige Bestimmungen zur Vollmacht

Diese Vollmacht soll nicht durch meinen Tod oder meine Geschäftsunfähigkeit erlöschen.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Diese Vollmacht kann für einzelne vermögensrechtliche Angelegenheiten auf einen Dritten übertragen werden. Der Unterbevollmächtigte kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, soweit es sich um Durchführungsgeschäfte handelt.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

4. Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass ich durch Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen, entspricht die Bestellung eines Betreuers angesichts der Erteilung dieser Vollmacht nicht meinem Willen. Sollte gleichwohl ein Betreuer bestellt werden, so möchte ich, dass (Name des Bevollmächtigten) zum Betreuer bestellt wird. Ungeachtet einer Betreuerbestellung aber soll diese Vollmacht wirksam bleiben.

Auch wenn ich die ordnungsgemäße Ausübung der Vollmachten nicht mehr selbst überwachen kann, halte ich eine Kontrolle durch Dritte nicht für erforderlich.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

5. Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen bei Krankheit oder Unfall nicht mehr selbst äußern kann, richte ich folgende - für die Genannten bindende - Weisungen an den Bevollmächtigten, einen etwaigen Betreuer und die behandelnden Ärzte:

Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nach meiner Überzeugung auch die Annahme des Sterbens.



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

Falls ich irreversibel, d.h. ohne begründete Aussicht auf Besserung voll pflegebedürftig und entscheidungsunfähig bin, bitte ich mich von Schmerzen, Angst und quälenden Beschwerden frei zu halten. Das gilt auch, wenn dies lebensverkürzend wirken sollte.

Befinde ich mich in einem unabwendbaren Sterbeprozess oder erfasst mich körperliche / geistige Unfähigkeit zum Selbsterhalt auf Dauer (z.B. Wachkoma oder extreme Demenz), untersage ich lebenserhaltende Massnahmen durch Transplantationen, Intensivtherapie, künstliche Beatmung, PEG-Sonderernährung, Dialyse, etc. (Zulassen des Sterbens)



Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.

6. Sonstiges

Mir ist bekannt, dass der Bevollmächtigte für die Einwilligung in Maßnahmen, die eine Lebensgefahr begründen oder zu schweren oder dauernden Gesundheitsschäden führen können und die Einwilligung in eine Freiheitsbeschränkung oder -entziehung (§ 1906 Abs.1 und 4 BGB) der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

Mir ist ferner bekannt, dass die Vollmacht jederzeit frei durch mich widerrufen werden kann.

Düsseldorf, den _____.____.200x

Eigenhändige Unterschrift